

Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern

Änderung vom 26. August 2013

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf §§ 118 Absatz 2 und 264 Absatz 2 des Gesetzes über die
Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985¹⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern²⁾ vom 28. Januar 1986³⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 (geändert)

¹⁾ Wird eine Erbgemeinschaft als Ganzes besteuert, so ist auf ihr Einkommen § 44 Absatz 1 des Gesetzes anzuwenden. Satzbestimmend für Einkommen und Vermögen sind ausschliesslich die Steuerfaktoren der Erbschaft.

§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹⁾ Als selbständige Erwerbstätigkeit gilt insbesondere auch der gewerbmässige Handel mit Liegenschaften und Wertschriften.

²⁾ Eine Buchhaltung ist ordnungsgemäss geführt, wenn die Geschäftsvorfälle darin fortlaufend, lückenlos, übersichtlich und klar verzeichnet und belegt sind. Im übrigen richtet sich die Art und Weise der Führung, der Aufbewahrung und der Verfügbarkeit der Geschäftsbücher nach den Bestimmungen des Obligationenrechts⁴⁾ (Artikel 957 ff.) und der Verordnung über die Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher⁵⁾.

§ 34 Abs. 1^{quater} (neu)

^{1quater} Auf dem Verkehrswert von gesperrten Mitarbeiterbeteiligungen, die im Zeitpunkt des Erwerbs als Einkommen besteuert werden, wird ein Einschlag von 30 % gewährt. Er kann nicht kumuliert werden mit anderen Abzügen für vermögensrechtliche Beschränkungen.

1) BGS [614.11](#).

2) Zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzes erlässt der Regierungsrat besondere Verordnungen.

3) BGS [614.12](#).

4) SR [220](#).

5) SR [221.431](#).

GS 2013, 33

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 26. August 2013

Im Namen des Regierungsrates

Esther Gassler
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2013/1559 vom 26. August 2013.
Veto Nr. 308, Ablauf der Einspruchsfrist: 13. November 2013.